



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. XXVII. Evangelici zu Münster suchen ihre bißherige Consilia zu justificiren.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646. rium Papalium ergo könne man nicht weichen, außer 3) in mixtis Episcopati- 1646.
 Octob. bus, da möchte man im Ende den Mensibus dergestalt statt geben, wann der Pabst Octob.
 an des abgegangenen Stelle allezeit einen, der dessen Religion wäre, präsentirte.

Ad Artic. 6. 1) Lebens-Pflicht und Belehnung müsse bleiben, nicht aber Indult und Huldigung. 2) Sey Locus & ordo vort, materia tractabilis, und Erläuterung dishedal zu suchen. 3) Gleiche Meynung habe es der Legation und Personen halber.

Ad Artic. 7. Wenneten die Herren Chur-Sächsischen, dem Pabst könne man die Dispensation nicht disputiren, wüßten auch nicht, ob Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht ihrer Stifter halber, Vorum & Sessionem begehren würde? Wobey ich doch so viel Nachricht vom Herrn Dechant zu Naumburg, daß ihnen per Reverfales dis Jus zu suchen versprochen worden.

Ad Artic. 8. Ratione termini, wie oben.

Ad Artic. 9. 1) Müße perpetuitati insistiret werden. 2) Exceptio in fine annexa müße cassirt werden.

Ad Artic. 10. Temporalitas sey abzustreichen.

Ad Artic. 11. Sey es bey unserm Auffsat zu lassen.

Ad Artic. 12. Außer dem Termino können wir nicht weichen.

Ad Artic. 13. 1) Unser Articulus müße bleiben. 2) Libertas credendi sey so viel möglich zu behaupten, und wollen sie sich mehr Instruction erholen? 3) Beneficium Emigrandi müße voluntatis seyn.

Ad Artic. 14. Sey nicht nachzugeben, sondern 10. noster Articulus zu behaupten, dessen sie expresse befehlich.

Ad Artic. 15. 1) Sey auf unser Articuli tenor zu bestehen. 2) Politische Aenderung nicht hindan zu lassen. 3) Können terminus obigen in genere confirmiret werden. 4) Und solches principaliter wegen der Stadt Augspurg.

Ad Artic. 16. 1) Die Eublande bleiben auf Tractaten und der Cronen Vermittelung ausgestellt. 2) Jus Emigrandi bleibe voluntatis, doch wollen sie sich anderweiter Instruction erholen. 3) Wäre unserm Articulo 13. zu insistiren.

Ad Artic. 17. 18. 19. Wolten die Herren Chur-Sächsischen sich schlechten Unterschieds erinnern.

Ad Artic. 20. Quærtio An sey jezo, Quomodo aber auf nechsten Comitiis zu debattiren und zu resolviren.

Ad Artic. 21. Majorum validitas stehe auf Handlung.

Ad Artic. 22. Ingleichen numerus Judiciorum, in alle Wege aber wäre circa Assessores auf paritatem numeri utriusque Religionis, und daß darzu kein Apostata gebraucht würde zu dringen. Im übrigen sollen unsere Articuli, welche die Catholischen stillschweigend übergangen, bestens beobachtet werden.

§. XXVII.

Die Evangelici zu Münster suchten ihre bisherige Consilia zu iustificiren.

Die Evangelici zu Münster wurden nun in zimliche Consternation gesetzt, als dieselbe vernahmen, wie ungleich die Schwedische Gesandten, ihre Consilia wegen Veränderung des Ordinis & Modi tractandi, empfunden hätten, dahero Sie in folgendem Schreiben, N. I. mit Beyfügung dessen, was die Kayserliche Gesandten ferner sub 7. Octobr. wegen derer Evangelicorum Hinüberkunft nach Münster

1646.
Octob.

verlangt hätten, sich zu exculpiren gesucht.
Welchem zugleich sub N. II. das vollstän-
dige Protocoll, vom 6. Octobr. über das

jenige, was wegen solcher ex parte Caesa-
reanorum geschenehen Proposition, con-
sultirt worden ist, beygefügt wird.

1646.
Octob.

N. I.

Diktat. 10. Octobr. 1646. per
Direct. Magdeburg.

Schreiben der Evangelischen zu Münster an die zu Osnabrück, Modum
& Locum tractandi Gravamina betreffend.

Hoch- und Wohl- Edle ic.

Insonders Großgünstige Hochgeehrte Herren!

Der selben Schreiben von 1. dieß haben wir den 4. zurecht erhalten, und daraus
neben andern vornemlich dieß mit nicht geringer Gemüths-Bestürzung vernommen,
was massen die Königlich-Schwedische Plenipotentiarii mit grosser Besemb- und
Verwunderung erfahren, was zu Münster in puncto Gravaminum ratione va-
riandi loci & modi tractandi passirt, welches dem Evangelischen Wesen so we-
nig zum besten gereichen werde, so wenig sie es der Cron Schweden Interesse halber
geschehen lassen könnten, sondern auf widerwärtiges Beharren der Stände, auch ih-
res theils eine andere Resolution gefast werden müste.

Nun mögen unsern Hochgeehrten Herren wir nicht verhalten, daß uns nicht al-
lein dieses und dergleichen, sondern auch noch ein mehrers in hac materia vorkom-
men, wie daß nemlich so wohl bey Hoch- und Wohlgedachten Herren Königlich-Schwe-
dischen Plenipotentiarien, als auch denen Herren selbst, wir in ungleichen Concept,
ob gieng unsere Intention dahin, daß (1) Compositio Gravaminum immediate in-
terpositione der Herren Kayserlichen allein tractirt; darbey (2) die Herren Schwedische
præterirt oder gar ausgeschlossen, und zwar (3) mediante Directorio der Chur-Sächsi-
schen Herren Abgeandten gehandelt und geschlossen; als (4) totum negotium
nach Münster von Osnabrück abstrahirt; und per consequens (5) locus & mo-
dus tractandi, dem darhin gemachten Conclusio zuwider; invertirt, und (6)
gleichsam einseitiger Weise von denen hiesigen ohne vorhergehende Communication
mit denen Herren, und vermittelt derselben, mit denen Herren Schwedischen gepfl-
gener Unterredung und Einrathen, das Werk fortgesetzt werden solte.

Ob wir nun wohl in keinen Zweifel stellen, unsere Hochgeehrte Herren, werden
aus denen unmittelbar eingelangten wieder-antwortlichen Schreiben bessere Nachricht
empfangen haben, und selbst erkennen, daß diese Beschuldigungen aus blossen Su-
spicionen, und ungleichen Informationen entsprungen, auch uns daher sehr un-
gütlich, indeme uns solche Sachen, die uns nie zu Sinn kommen, beygemessen wer-
den wollen, beschehe: So haben wir jedoch nicht Umgang nehmen können, denenselben
der Sachen Beschaffenheit, und wie es darmit hergangen, noch ferner zu erkennen zu
geben; welcher gestalt nemlich die Kayserliche Herren Plenipotentiarii, etliche aus
unsern Mitteln den 22. Septembris zu sich erfordert, und zu Gemüth geführt, wie
daß die Herren Catholische mit der Herren Evangelischen lesterer Erklärung in puncto
Gravaminum, gar nicht zufrieden wären, weiln in denselben allerhand novitates
contrarietates, paradoxa und dergleichen unbillige Sachen begriffen, daß sie sich
darauf weder schrift- noch mündlich einzulassen müsten, sondern begehrten die Herren
Evangelische dahin zu disponiren, damit, gleichwie sie in unterschiedenen Puncten und
Articeln viel und mercklich nachgeben, also man sich auch dieß Orts dergestalt zum Ziel
legen solte, daß man zu schleuniger erwünschter Composition gelangen möchte; und
was vor Erinnerung mehr darbey vorgangen; welches dann hernacher mit denen an-
dern, bedorab auch mit denen Chur-Sächsischen und Chur-Brandenburgischen, aller-
massen

1646.
Octob.

1646.
Octob.

massen es in vorigen Deliberationibus gehalten, communicirt: worauf eine Con-
sultation von dem Chur-Fürstlichen und Städtischen Collegio angestellt, darben die
Chur-Sächsischen als Vorzügliche Chur-Fürstliche Abgesandte proponiret, die Vota
colligirt, und das Conclusum selbigen gemäß gemacht, welches folgend in ein Schrei-
ben gebracht, und damit denen Herrn Communication und Nachrichtung des Ver-
lauffs, worauf wir uns beliebter Kürze halber referirt haben wollen, gegeben wor-
den, dabey es bis dato verblieben. Nach solchem seynd den 13. diß abermahl von
denen Herren Kayserlichen etliche erfordert worden, welches Anbringen, und was
allda vorgangen, denen Herren aus beygelegten Relations-Extract zu vernemen
belieben wolle.

Wann wir dann hieraus die Herren selbst, und jedweden unpassionirten zu-
diciren lassen, ob aus diesem Procedere in wenigsten zu colligiren, daß man diß Orts
allein, der Kayserlichen Interposition sich zu gebrauchen, die Schwedische aber bey-
seit zu setzen, oder sonst einig Offension zu causiren, oder totum negotium ra-
tionis modi & loci tractandi, zu invertiren, und das Werk der Chur-Sächsi-
schen Direction, welche sie ohne das im Hauptwerk selbst niemahls übernehmen
wollen, auch noch nicht affectiren, zu übergeben und heimzustellen, und also gleich-
sam einseitiger Weise alhier zu handeln gedacht, oder noch gedencke: Alß ist und ges-
langet an dieselbe unser dienst- und fleißiges Ersuchen und Bitten; Sie wollen nicht
allein für sich selbst solche ungleiche Conceptiones oder Impressiones, aus wels-
chen nichts denn allerhand Mißverständnisse, und dem gemeinen Wesen schädliche
Diffidencien, und andere Inconvenientien, zumahl wann so gar auch unverschul-
dete Personal-Anzüg mit unterlauffen, zu entstehen pflegen, schwinden und fahren,
sondern auch denen Königlich-Schwedischen Plenipotentiarien benehmen helfen, und
also uns aus unzeitigem Verdacht entheben lassen; so wohl auch künfftig, wann ders-
gleichen präjudicirliche Spargimenti vollkommen sollten, nicht gleich wiederwärti-
ge Gedanken ergreifen, sondern mit denen hiesigen zuder davon communiciren,
und deren Meynung darüber vernemen; sintemahl man sich dieses Orts zu allem,
was zu Beförderung der Sachen dienlich, und so weit sich jedweders Instruction
und habende Befehl erstrecken, gern zu accommodiren, und das möglichste zu coo-
periren und beytragen zu helfen erbietig und willig; Bedanken uns auch höchlich,
daß unsern hochgeehrten Herren aus habender hochrühmlicher Vigilanz und Sorgfalt
gegen das Publicum, dißfals Deputation so wohl an die Herren Schwedischen, als
auch bey denen zu Osnabrück anwesenden Catholischen Gesandten anzustellen und zu
verrichten belieben wollen, worüber wir fernere Nachrichtung erwarten, interim denen
selben die wiederwärtige Meynungen gern benehmen helfen wollten, wiewohl von Herrn
Grafen von Trautmansdorff Excellenz, uns so viel zu verstehen gegeben worden, daß
die Catholischen dieses Puncken halber nach Osnabrück sich abermahl zu verfügen
schwerlich zu bewegen seyn würden. Weiln aber gleichwohl immitlest das Hauptwerk
an ihme selbst liegend bleibet, Zeit und Unkosten dabey verschleichen und abnehmen, auch
viel und grosse Devastationes und Verheerungen hin und wieder im Reich bevorab
in den obern Crayßen fortgehen, zumahl auch die Herren Kayserliche der Evangelischen
endliche Meynung vielleicht in wenig Tagen wieder urgiren möchten; So bitten wir
die Herren dienstfleißig auf schleunige Mittel und Wege zu gedencen, wie doch die
Sachen weiter anzugreifen, damit man näher zusammen treten, und zur gütlichen
Composition unverzüglich gelangen, hierdurch oberwehntes und noch größser Un-
heyl und Gefahr verhütet, hingegen die hocherwünschte Tranquillirung des lieben
Vaterlandes erhalten werden möchte. Welches unsern Hochgeehrten Herren, wir
hiermit underhalten lassen wollen, und verbleiben ihnen zu angenehmen möglichsten
Dienstleistungen bereitwillig und beflissen. Datum Münster den 8. Octobris 1646.

Der Herren

Dienstwillige

Präf. d. 10. Octobr.
1646.

Des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer
Fürsten und Stände daselbst anwesende Kä-
the, Botschafften und Gesandte.

Adjun-

Adjunctum ad N. I.

1646.
Octob.1646.
Octob.

Relations-Extract, in puncto Gravaminum, Actum Münster, Freytags
den 2. Octobr. Anno 1646.

Nachdem auf vorher beschenes Bescheiden, die Fürstlich-Brandenburg-Culmbachische, Württemberg- und Nürnbergische Abgesandte, um 10. Uhr Vormittags in des Herrn Grafen von Trautmansdorff Hof erschienen, alda auch Herrn Grafens von Nassau und Herrn Wolmars Excellenzen beyammen waren, ist der Vortrag substantialiter folgender gestalt abgeleget worden; Wir würden uns Zweifels frey guter massen erinnern, was gegen uns das vorige mahl, als 22. Septembr. wegen der Tractaten in puncto Gravaminum angebracht worden, und weil wir uns damahls erbothen, mit unsern Glaubens-Verwandten so wohl hier als zu Osnabrück daraus zu communicieren, und wohin der Augspurgischen Confessions-Verwandten Meynung in diesem Vah zielten, hinweg zu berichten, so wolten sie hoffen, es würde unterdessen beschehen seyn, auch gern vernehmen, worauf es disfalls bestünde, weil ja damit nicht zu feyern: Nach ihrer Meynung, damit man sich mit Wiederholung des vorigen nicht lang aufhalte, würde es fürzlich auf deme beruhen, daß dieser Punctus hauptsächlich angegriffen, und zwar nach der in denen Kayserlichen den 12. Julii extrahierten Vorschlägen, gepfogener Ordnung reasumiret, und nicht abermahl mit unnöthigen Disputat de modo & loco tractandi lange Zeit, gleich das vorige mahl beschehen, retardirt werde, worzu dann sehr dien- und erspriesslich seyn würde, daß etliche von denen Protestirenden zu Osnabrück sich anhero begeben, und mit denen Catholischen weitere Tractaten antreten, oder denen hiesigen Vollmacht auftragen, damit also zur gültlichen Composition vermähleinst gelangen möchte, darbey sie es ihres theils an guter Cooperation und Vermittelung nicht ansehen lassen und sehen wolten, wie es zum wenigsten auf die letztere Vorschläge, ungeachtet etliche ex Catholicis bishero noch nicht darzu verstehen wollen, gemittelt und gültliche Composition zu erhalten seyn möchte: In Hoffnung, wir würden nicht allein das unserige auch darbey thun, sondern auch die zu Osnabrück auf gute Wege, damit gleichwohl in die Catholicos nicht allzuhart gedrungen, noch ihnen solche Sachen, darzu sie Gewissens und Religion halber nicht verwilligen noch eingehen könten, zugemuthet, weniger aufgebüdet würden, disponiren zu helfen, uns lassen angelegen seyn.

Wir haben uns pravia gratiarum actione für die hochwürthliche Vigilanz und gute Affection gegen das Bonum Publicum, und Compositionem der Gravaminum zwischen den Ständen, entschuldigt, daß wir verhofften das Unseuge gethan zu haben, indeme wir so balden hiervon nicht allein mit den übrigen alhier subsistirenden, sondern auch denen Chur-Sächsischen und Chur-Brandenburgischen communicirt, worauf Consultation gepfogen, und sich eines Schreibens an die zu Osnabrück verglichen worden, deren Antwort zu erwarten stünde; Inmassen wir auch von dem jetzigen Anbringen, mit denen andern weiters communicieren, auch deren zu Osnabrück Meynung darüber vernehmen; Unsers theils aber, so weit unsere Instructiones Anleitung geben, an möglichstem Fleiß, zu Beschleunigung der Sachen nichts erwinden lassen, zugleich auch geberthen haben wolten, daß denen Kayserlichen Herren Plenipotentiarien selbstem belieben möge, mit denen zu Osnabrück von diesen Sachen reden und handeln zu lassen, auch disfalls ihre hohe Auctorität zu interponiren und vermitteln zu helfen, damit die hoffende Composition desto eher und besser werckstellig gemacht werden könte.

Worauf sie sich erbothen, ob sie wohl dergleichen Erinnerung gegen ihre Herren Collegas zu Osnabrück bereits gethan, so wolten sie es doch nochmahls zu thun nicht unterlassen.

N. II.

1646.
Octob.1646.
Octob.

Sessio Evangelicorum publica Monasterii d. 6. Octobris 1646. Der Kayserlichen Proposition über Modum & Locum tractandi Gravamina betreffend.

Directorium: P. p. Es möchte den Herren Gesandten bereits bekandt seyn, daß er, der Herr Culmbachische, Württembergische und Nürnbergische Gesandte, auf vorgangenen Ihrer Excellenz Herrn Grafen von Trautmanndorffs Erfodern, an statt des hiesigen Evangelischen gansen Collegii am vergangenen Freytag, den 2ten dieses Monats bey vorhochwohlgedachter Ihrer Excellenz in Gegenwart des Herrn Grafen von Nassau und Herrn Wolmar erschienen, wolte aber zum Ueberfluß dem hochloblichen Evangelischen Collegio der Schuldigkeit nach nicht allein solches andeuten, sondern auch den Inhalt des bey sothaner Konferenz abgelegten Vortrags, und der darauf beschehener Antwort kürzlich referiren. Derowegen, als die curialien utrinque berichtet, hätte Ihre Excellenz Graf von Trautmanndorff ihnen den Gesandten und Deputirten kund gethan, welcher gestalt sich die Catholischen Stände über der Evangelischen letztere und Endliche Erklärung in puncto Gravaminum gegen sie beschwehret, und gebeten, die Herren Kayserlichen Plenipotentiarii wolten sich dieser Sachen annehmen, und die Evangelischen dahin anweisen, daß sie sich solcher Extremitäten und Neuerung begeben, und sich näher zum Ziel legen möchten, damit das Friedens-Werck vermehrs aus dem Grunde erhoben würde. Dieweiln aber zugleich die Herren Ösnabrückischen Evangelischen deswegen advertiret und erinnert werden müßten; Als wolte Seine Excellenz verhoffen, die hiesigen würden mit denselben hieraus communiciren und den Fortgang der Tractaten ehest besondern helfen, zu dero Behuff dann die Herren Ösnabrückische zu eruchen, daß sie aus ihrem Mittel etliche anhero hierzu deputeiren, oder aber zum wenigsten den hiesigen Evangelischen Gesandten gnugsame Vollmacht mittheilen wolten. So viel dann den modum & ordinem Tractandi betreffe, sehen so wol die Herren Kayserlichen als Catholischer Stände Abgesandten nunmehr für rathamer an, daß man das schriftliche recessiren, dadurch nur die Zeit vergeblich zugebracht, und die Gemüther je mehr und mehr verbittert würden, auch endlich kein Schluß gemacht werden könnte, sintemahl ein jedweder Recht haben und dem andern nichts nachgeben wolte, bey Seit setzte, und von den Gravaminibus münd und gürtlich conferirte, worzu sich die Herren Kayserlichen gebrauchen lassen, und unpartheyisch dergestalt erweisen wolten, daß sie zuderst den Herren Evangelischen der Catholicorum Vorschläge vorhalten, deroßelben über einem jeden Articul erklärte Meynung vernehmen, und den Herren Catholicischen hinwiederum proponiren, sie zur Accommodation best möglich annehmen, und ungleichen die von denselben gegebene Antwort mit den Herren Evangelischen communiciren, und daß so offit thun wolten, bis man endlich beyderseits eine gürtliche Composition zu Wege brächte, damit also das liebe Vaterland, (so jeto in der großsten Feuers-Blut des Krieges und Unterganges, einem jeden für Augen stünde, und zwar die Herren Catholicischen also afficiret, daß, wenn sie es mit gutem Gewissen thun könnten, sie auch viel ein größers, als das, was an sie begehret, gern eingehen wolten, allein es würde ein jeglicher Christ von selbstn dahin urtheilen, quod Spirituality, Politicis bonis & donis longe perferenda; derowegen die Catholicischen sich bisshero noch nicht simpliciter, der Evangelischen Beginnen und Meynung nach, resolviren oder accommodiren können, erreter würde, welches auf vorgemeldte Weise ehest und am besten, geschehen könnte. Woraus sich die Herren Evangelische mit der Conformität des Religion-Friedens, und der kundbaren Billigkeit, som ihrem Auffas observiret worden wäre, entschuldiget, der Hoffnung lebende, es würde angezogene ihre Erklärung also eingerichtet seyn, daß man Catholicischen Theils nicht große Ursache hätte sich bey den Herren Kayserlichen zu beschwehren, doch nähmen sie Ihrer Excellenz gethane Erinnerung für wohl und dahin auf, daß sie ehest mit hiesigen ihren Collegen, und dann nach Befindung mit den Herren Ösnabrückischen hieraus schriftlich communiciren, jedoch auch Ihre Hochgräßliche Excellenz in Gehör

1646.
Octob.

Siehr fleißig und unterthänig ersucht haben wollen, daß dafern es hiesigen Evangelischen Theils allerseits beliebt würde, sie alsdann zu dem Ende ihre Auctorität zwischen ihnen und den Osnabrückischen, so sich sonst dazu vielleicht wenig lencken lassen möchten, zu interponiren gnädig geruheten, welches Seine Excellenz verheissen, und sonst allen getreuen möglichen Fleiß anzuwenden, damit alles zum Wohlstand wieder-gerathen möchte, largissimè offeriret, hierauf die hierüber verfaßte Relation ex charta abgelesen und Würtemberg um Erinnerung ersucht worden.

1646.
Octob.

Würtemberg: Er hätte seines Theils hiebei nichts zu erinnern, sondern wäre es reipfa also ergangen, und der Herren Kayserlichen Meynung nicht, sich bey dielem obangedeuteten Composition-Werck als arbitri einzudringen, oder sie einem und andern Theil ein Präjudiz zuzuziehen gemisset, sondern ins Mittel zu rathen und salutem patriæ zu erhalten ꝛ.

Culmbach Directorium: Fürs andere wäre auch anzudeuten, daß vorgestern den 4ten hujus ein Schreiben von Osnabrück anhero zu dem hochlöblichen Evangelischen Collegio eingelauffen, darin die Evangelische Gesandten daselbst angedeutet, daß weiln die Herren Schwedische sich gegen sie vernehmen lassen, daß sie sich verwunderten, nachdenmal sie verstanden, daß man hiesigen Orts zu Münster und Evangelischen Theils mit dem Chur-Fürstlich Sächsischen in deme conspirirte, daß selbige im Münsterischen Evangelischen Rathe das Directorium führen, und daher die Tractaten in eine andere Form gebracht werden solten. Nun wäre jedoch nicht ohne, daß sie, die Herren Schwedische Plenipotentarii, gleich wie vorhin also noch sich der Evangelischen Stände treulich annehmen, und ihr intent einzig und allein auf den General-Frieden und Vereinigung der Stände gerichtet haben wollen. Hingegen aber könnten sie ihnen zu Unglimpf und Hindanlegung ihrer wolmeyntlichen Intencion in die Acceptation des Chur-Fürstlich Sächsischen Directorii nicht condescendiren, auch keinen andern modum Tractandi, als hiesero observiret, verstaten, sondern im wiederigen Fall auch andere Mittel ergreifen müssen: als hätten die Osnabrückischen aus ihrem Mittel an die Herren Schwedischen esliche abgeordnet, und sie ersuchen lassen, sie möchten großgünstig in Ruhe stehen, bis man bewegten von Münster Bericht eingezogen hätte. Nun bäten sie, die Osnabrückischen, derowegen die Münsterische Evangelischen dienstfleißig, mit solchen und dergleichen Neuerungen einzuhalten, und keine Ursache zu Widerwillen, Mißtrauen und wohl gar Zerßchlagung der Tractaten an die Hand zu geben. Für dißmal aber wegen obbesagter Annnehmung des Directorii im Evangelischen Collegio ihnen gründlichen Bericht zu thun, damit sie die Herren Schwedischen wieder tranquilliren möchten. Wie solches das berührte Schreiben mit mehrern nach sich führet ꝛ.

Hieraus kämen nun diese Punkten in Consultation zu ziehen: 1) Was auf der Herren Kayserlichen Plenipotentiarium Relation und Begehren vorzunehmen. 2) Welcher gestalt mit den Herren Osnabrückischen hiervon zu communiciren. 3) Den Herren Kayserlichen Antwort zu erstatten, und 4) wie das Osnabrückische Schreiben zu beantworten.

Culmbach und Ansbach: Es wäre zwar der Herren Kayserlichen Petito und Begehren, quoad materiam, seines Erachtens Folge zu leisten, allein quoad formam ipsam stünde er sehr an, dann ob man gleich Fleiß anwenden würde, um die Osnabrückischen anhero zu vociren, oder daß sie den hiesigen Vollmacht herüber schicken wolten zu bewegen, so wäre jedoch zu besorgen, daß dieselben sich hierzu wenig und nicht ohne Disreputaion des hiesigen Collegii verstehen möchten. Ad 2) hielte er für rathsam, daß man unerwartet derselben auf der hiesigen Evangelischen an sie, die Osnabrückischen, ausgefertigtes Schreiben ehest verhoffender Wiederantwort, nacher Osnabrück mit wenigen schriftlich berichtete, und neben Anschließung der Herren Kayserlichen Relation und Vorschlag, der Herren Osnabrückischen Sentiment und Erklärung einholete, wie dann auch 3) bis dahin mit der Antwort auf der Herren

Dritter Theil.

E e e

ren

1646.
Octob.

ren Kayserlichen Plenipotentiarien Suchen anstehen müste. Ad 4) es wäre bishero der hiesigen Evangelischen Gesandten Meynung nicht gewesen, durch Neuerungen oder ander gestalt sich von den Herren Osnabrückischen zu separiren, vielweniger etwas anzufangen, dadurch die Herren Schwedische disaffectioniret werden möchten, sondern vielmehr alle Mittel und Wege gesucht, wie man mit Assistenz und Interposition oder Cooperation derselben zum vorgesteckten Zweck gelangen möchte, dahero dann die Herren Osnabrückische Evangelische Abgesandte, ja mehr die Herren Schwedische, ungleich berichtet worden wären. Dann ob man gleich hiesigen Evangelischen Theils mit den Herren Chur-Fürstlich Sächsischen hiesigen Orts ohnlangst Conferenz gehalten, und sie nochmahls zu Mit-Äntretung der Tractaten ersucht, dieweil sie eben so wohl einen Evangelischen Stand alhier repräsentirten als andere, und dahnhero was disfalls gehandelt und endlich geschlossen werden wird, mit approbiren müssen, so hätte es jedoch damit die Meynung nicht gehabt, daß man durch Aufnehmung derselbigen zum Directorio in hiesigem Evangelischen Collegio den Sachen eine neue Formam geben, oder den Osnabrückischen Evangelischen ein Prajudiz zu ziehen, vielweniger die Herren Schwedischen Plenipotentiarien von der Interposition ausschließen wolle, sondern damit also das hiesige Collegium gestärket, den Catholischen desto besser die Wage gehalten und die Mühe geringert würde, in Erwägung, daß jetzt gedachte Chur-Fürstliche keine Majora machen könnten, sondern im Evangelischen Rast in keiner grössern Consideration wären als ein ander Stand des Reichs, dieweil es auch den Herren Fürstlich-Sächsischen zu Osnabrück annoch in frischem Gedächtniß stehen würde, daß sie vor diesem, da man im hiesigen Evangelischen Collegio dessen Erwähnung gethan, ebenfalls dahin geschiet und es approbiret hätten: Alß bäte man hiesigen Theils, man wolle die Aufnehmung der Herren Chur-Fürstlichen Sächsischen nicht so ungleich ausdeuten, sondern die Herren Schwedischen zu mildern und beständigen wohlmeyentlichen Gedanken, Vertrauen und ferner Assistenz disponiren helfen. Sonsten aber bedankete man sich gegen die Herren Osnabrückischen wegen der apud Dominos Suecos abgelegten Deputation dienstfreundlich, dieselben höchlich ersuchende, sie wöllen ferner alle Nothdurfft beobachten helfen, sich dagegen versichernde, daß man hiesigen Theils den Catholischen und Kayserlichen alle wiederwärtige Gedanken zu benehmen keinen Fleiß ersparen werde.

Hessen-Cassel: Bedankete sich wegen der jeso abgestatteten Relation, hätte sonsten vernommen, was für Punkten zur Deliberation kommen, und wäre er zwar in deme mit dem Bestimmenden einig, daß man wegen der Kayserlichen Herren Plenipotentiarien Vorschlags von den Osnabrückischen Evangelischen ehesten Resolution und Gut Befindung einholen sollte. Im übrigen wolte er sich den Majoribus dergestalt submittiret haben, daß er hiedurch seinen Herren Colleggen zu Osnabrück, so das Contrarium votiret haben möchten, kein Prajudiz zugezogen haben wolle ic.

Pommern-Stetin und Wolgast: Er sagte zuvörderst den Herren Deputatis wegen communicirter Relation gleichfalls grossen Dank: hätte vernommen, daß anjeto 2. Haupt Punkten zur Deliberation vorgebracht. 1) Der Herren Kayserlichen Relation. 2) Das Osnabrückische Schreiben betreffend. Bezog sich deswegen und generaliter auf dasjenige, so von seinem Herren Colleggen den 18. vorigen Monats vorgebracht worden. Im übrigen hielte er dafür, daß es rathamer sey, der Catholischen schriftliche Ordnung zu inhæriren, als mündliche Conferenz in puncto Gravaminum mit den Catholischen anzustellen: sintemahl sie sich mehr auf Equivocationes besissen, und deren capaciiores als die Evangelischen wären. Zudem wäre es auch nicht Herkommens, vielweniger hätten es bishero andere Potentaten im Gebrauch gehabt, es könnten aber die Catholischen, so unpassionirt und die Wahrheit der Sachen selbst bekennen wolten, nicht läugnen, daß die Evangelischen im letzten ihren Aufsatz observirte Ordnung dem Religion-Frieden viel conformior, als die ihrige wäre, dahero dann keine sonderliche Beschwerde genommen werden könnte, bevorab weil dieselbe nur bloß in formalitate nec ipsius rei velleatione vel

1646.
Octob.

1646.
Octob.

vel conservacione bestünde. Quoad modum Tractandi aber wolte ers dabey lassen, wie derselbe vor diesem verabredet, und bishero observiret worden, und wäre er versichert, daß die Osnabrückischen sich denselben nicht nehmen lassen würden: die ange deutete Communication aber mit den Osnabrückischen betreffend, so hielte ers für diensamer, daß man zuvor auf das den 2ten dieses an sie abgangeene Schreiben Antwort erwartete, und sich alsdann ferner ausliesse. Was dann demnach die Catholischen wegen Religion oder Läsion ihres Gewissens angeführet, damit wäre es zumahl also beschaffen, daß man nicht allein auf ihr Gewissen, sondern auch auf unser, der Evangelischen, zugleich mit das Absehen richten müste, dann sonst sie wol vielmehr mit berührter Läsion ihres Gewissens behaupten möchten, dergleichen Ausflüchte die Catholischen noch viel übrig hätten, wie insonderheit zu merken, wenn man discurrendo mit ihnen auf die alten Geschichte und Handlungen geriehe, sintemahlen sie jezto mit den Evangelischen aus den alten Protocollen, so für Anno 1555. gehalten, handeln und selbige pro norma judicandi in puncto Gravaminum halten wollen, welches ihnen aber keines weges zu verstaten, inmassen er dann ihnen auch selbst im jüngst gehaltenen Reichs-Rath die Nichtigkeit dieses Beginnen ad oculum remonstrirer; siquidem perfectum ex imperfecto non dijudicandum &c. So viel nun das Osnabrückische Schreiben belangete, möchte er wünschen, daß die Herren Schwedische die Satisfaction oder Composition der Ständen, und nicht ihre privatam & particulare interesse, wie sie sich neulich vernehmen lassen, mit Ernst und so efferig suchen möchten, wie sie es vorgeben, allein er merckte das sub puncto Gravaminum verdeckte mysterium nunmehr gar wol, und daneben, daß die Herren Schweden die Stände des Römischen Reichs dahin gern bey der Hand behalten wollen, damit sie hernachmahls gehalten seyn, ihnen Satisfaction zu prästiren, welches sehr gefährlich, und einen seltsamen Frieden geben würde, doch wolte er protestirer haben, solches pro responsione ad Osnabrugeneses nicht anzuziehen, sondern vielmehr, daß bishero an diesem Orte nichts präjudicirliches und anders vorgangen wäre, als daß man pro causa communi getractirer, dabey man sich aber derogestalt die Hände nicht binden lassen könnte, daß man in Ansehung dessen keine Hülfte und Sublevation auch Authorität adversus contrariam partem suchen und acceptiren haben. Es wäre danebenst auch den Herren Svecicis anzudeuten, daß man den Electoralibus Evangelicis im Evangelischen Collegio ihr Votum nicht nehmen könnte, man wolle aber hingegen den Herrn Catholicis hinwieder zu verstehen geben, daß man ihr Begehren quoad modum Tractandi nicht admittiren könnte &c. Im übrigen conformirte er sich mit dem Herrn Culmbachischen &c.

Württemberg: Den ersten General-Punct anlangend, so wäre derselbe auf repetitionem priorum zu stellen, derowegen damit den Herren Osnabrückischen Evangelischen nur bloß zu referiren, was wieder denen von den Herren Catholischen durch die Herren Kayserliche an hiesige Evangelischen gesonnen. Den andern Punct concernirende, so wäre er mit Vorsitzenden einig, und daß man den Osnabrückischen anzeigen, daß man hiesigen Evangelischen theils nichts anders mit den Herren Churfürstlichen tractirer, als daß man mit ihnen in Rath gestellet, ob sie vermeyneten, daß in puncto Gravaminum ferner realiter zu handeln vordthun seyn würde; darauf dieselbe zur Antwort gegeben, und mit herrlichen Rationibus bewehret, daß man damit ansetzen, und zuvor diese Sache noch einmahl communiter überlegen solle, ehe man sich eines gewissen resolvirete, da sich dann auch zugleich ergeben würde, wie weit man nachgeben oder beharren, und die Interpositio desto besser ihren Fortgang gewinnen könnte. Er wäre demnach gleichfals zufrieden, daß man ein Schreiben cum relatione Cesareanorum Plenipotentiariorum ad Osnabrugeneses abgehen, und sie darin um ihre Meynung über das Catholische Begehren ehest zu entdecken, auch den Schwedischen zu remonstriren, in quibus terminis & conditionibus, man den Electoralibus das Directorium deferirer, dienstfreundlich zu ersuchen, im übrigen wäre er mit dem Herrn Culmbachischen einig.

Fränckische Grafen und Nürnberg, Directorium ejus loco: Hätte sich
Dritter Theil. Eee 2 propter

1646.
Octob.

1646.
Octob.
Nov.

propter valetudinem entschuldigen, und sein Votum ex charta zu verlesen anhalten lassen; Es gieng demnach dessen Meynung dahin, daß man zwar ad Osnabrungenfes ein Schreiben mit oberwehnter Relation abgehen lassen, sich aber auf das vorige beziehen, und nicht allein um schleunige Antwort sollicitiren, sondern auch Sie freundlich erinnern müste, daß sie von der hiesigen Evangelischen Actionibus, insonderheit von mehrbemeltes Directorii acceptione, weder selbst so ungleich judiciren, noch andere daher in gefährliche Gedanken zu gerathen, einige Veranlassung gestatten, vielweniger unzeitige Personal-Ruthmassungen auf die Bahn bringen lassen wolten, solches würde man hiesiges Orts jederzeit hinwiederum fleißig beobachten, und inmittelst ihrer Antwort gewärtig seyn: darauf das Votum ipsum verlesen wurde.

1646.
Octob.
Nov.

Conclusum: Man solle mit fernerer Erklärung gegen den Herren Catholischen oder Kayserlichen so lang anstehen, bis man zuvor der Osnabrückischen Evangelischen Gesandten Meynung und Gutbefinden eingehohlet hätte, zu dem Behueff man dann nochmalts ein Schreiben an sie zu verfertigen, und sie darin hierum zu ersuchen, und sich alsdann ferner zu bedencken und zu resolviren haben würde.

§. XXVIII.

Die Evange-
lici zu Osnab-
rück resolvir-
ten endlich
zum theil,
sich nach
Münster zu
begeben.

Bis daher wurde nun zu Osnabrück, sowohl von den Schweden als den dortigen Evangelischen Gesandten behauptet, es müsten die Consulationes über die Gravamina, daselbst und nicht zu Münster gepflogen werden: Es ereigneten sich aber bald darauf einige Umstände, daß man solche Intention änderte. Dann es liesse sich zur Endigung der Tractaten zwischen Spanien und Frankreich nunmehr zümlich an, daher der Schwedische Legat *Salvius*, am 22. Octobr. stil. nov. nach Münster abreistere, um die benötigten Punkten mit Frankreich zu berichtigen; welcher dann die Evangelische Deputatos zu Osnabrück selbst anmahnete, ihm nach Münster zu folgen, und daselbst zu assistiren, weil er die Franzosen dahin vermögen wolte, daß sie die Catholischen zu einem billigen Temperament in puncto Gravaminum disponiren sollen. Unter den ersten Evangelischen Gesandten, welche dem *Salvio* nach Münster folgten, war der Sachsen-Altenburgische und Weymarische, welche beyde sich sofort nach ihrer Ankunft daselbst, bey dem Grafen von Trautmannsdorff anmeldeten, der ihnen in Gegenwart seiner Collegen declarirte; „Es

Wohin auch
die Schweden
gehen.Die Kayserli-
che Gesandten
adhortiren
Evangelicos,
sich näher zu
declariren
und von der
Autonomia
abzustehen.

„wäre ihre Ankunft zwar ganz angenehm, „es möchten aber die Evangelischen sich auf „die ihnen exhibirten Media sub 17. Jul. „näher und milder erklären, als sie in ihrem „Scripto unterm 14. August. gethan hätten, „sonderlich aber sollten sie ratione „Autonomiz, womit sie vermuthlich mehr- „rentheils auf die Kayserliche Erb-Kö- „nigreiche und Lande zielten, ja nichts „weiter moviren, dann sie in alle Ewigkeit „nichts damit ausrichten würden; In „Schlesien und sonderlich zu Breslau, „ingleichen in Ungarn, von Pressburg an, „bis in Siebenbürgen, hätten die Emi- „granten Land und Orte überig genug, „dahin sie sich wenden könnten, und würden „die Termini Emigrationis nicht mehr, „wie vorhin, coarctiret werden; Die „Protestirende Gesandten wären ja vor „Gott und ihren Religions-Genossen „entschuldig, und hätten das Zeugniß, daß „sie sich vor selbige recht eysrig erzeiget „hätten: nunmehr aber sollten sie der- „gleichen unmögliche Sachen Ihres Kay- „serlichen Majestät nicht weiter zumüthen. „Worauf sich die obgedachte Gesandten, „mit der Vorstellung, daß es auf alle Ev- „angelicos damit ankomme, wieder be- „uhrlaubten.

§. XXIX.

Präliminar-
Conferenz
unter den
Evangelicis
zu Münster,
puncto Gra-
vaminum.

Den folgenden 5. Novembr. hielten Evangelici zu Münster, eine Präliminar-Conferenz unter sich, ob? wie? und was? mit denen Catholicis, in puncto Gravaminum, zu tractiren sey, nach meh-

rern Inhalt des sub N. I. folgenden Protocoll: nachdeme ihnen vorher von dem Würzburgischen Abgesandten, die sub N. II. befindliche Erklärung einiger Catholischen Confidenten behändiget worden war.

1646. N. I.